

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Auslegung

Anmerkung: Die Namen und Adressen der Bürger sind in dieser Auswertung anonymisiert. Die Namen und Adressen der Bürger sowie das Datum der Stellungnahme sind in einer gesonderten Namensliste zusammengestellt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Bürger 1, Stellungnahme vom 14.01.2011:</p> <p>Die "Vergnügungsstätten-Konzeption für die Stadt Ravensburg vom September 2010", die "Sitzungsvorlage DS 2010/327/3 Stand: 19.11.2010" zum Vergnügungsstätten-Konzept und das "Ergebnisprotokoll Gemeinderat 29.11.2010, Nr. GR 2010/11" liegen mir vor. Der Ziffer 14 des Ergebnisprotokolls Gemeinderat vom 29.11.2010 entnehme ich im Beschluss Ziffer 2 unter dem Hinweis: "Als Zusatz wird beschlossen", dass Einrichtungen mit sexuellen Charakter im Bereich südliche Jahnstraße nicht zulässig sind.</p> <p>Für diese Berücksichtigung unserer Einwendungen danke ich Ihnen auch im Namen unserer Mitarbeiter und unseres Unternehmens herzlich.</p> <p>In Ihrem Schreiben vom 03.12.2010 erklären Sie, dass eine Ansiedlung von weiteren Diskotheken in diesem Bereich nicht zulässig sei. Ihre diesbezügliche Zusage ist uns sehr wichtig, da von Diskotheken - wie wir aus der bisherigen Erfahrung wissen - erhebliche Belastungen ausgehen. Durch außerhalb des Lokals Alkohol konsumierende Gäste entstehen Lärmbelästigungen, Abfälle und Belästigungen von Passanten.</p> <p>Anhand der mir vorliegenden Unterlagen habe ich eine Änderung bezüglich der Nicht-Zulässigkeit weiterer Diskotheken (Stufe 3a) im Bereich südliche Jahnstraße nicht feststellen können. Geht dies eventuell aus einer von mir überlesenen Textstelle/For-</p>	<p>Wurde bereits berücksichtigt</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf der Vergnügungsstättenkonzeption mit Stand September 2010, in der für den Bereich 'Südliche Jahnstraße' die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten der Kategorie 3 (Diskothek/Club, Spielhalle, Table-Dance/Swinger-Club/bordellähnlicher Betrieb) vorgesehen war. Im Bereich 'Südliche Jahnstraße' wird - entsprechend der gutachterlichen Untersuchung - keine Abwertung durch eine weitere Ansiedlung von Vergnügungsstätten erwartet. Jedoch soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten auf Grund der nahegelegenen Wohnnutzung auf Spielhallen beschränkt werden; dieser Typ von Vergnügungsstätten lässt im Allgemeinen nur geringe Störungen durch Lärm- und sonstige störende Emissionen erwarten.</p> <p>Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2010 wurde - unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Situation - festgelegt, dass eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten zukünftig daher ausschließlich in Bezug auf Spielhallen zulässig sein soll. Die Ansiedlung anderer Vergnügungsstätten wie Diskotheken, Table-Dance/Swinger-Clubs/bordellähnliche Betriebe soll nach der Vergnügungsstättenkonzeption zukünftig in diesem Gebiet nicht möglich sein. Davon unberührt bleiben jedoch die bereits vorhandenen und baurechtlich genehmigten Vergnügungsstätten in diesem Bereich, die unter Bestandsschutz stehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.	<p>mulierung hervor? Ich bitte um Ihre diesbezügliche Erläuterung und Bestätigung. Falls dennoch die Ansiedlung weiterer Diskotheken (Stufe 3a) im Bereich südliche Jahnstraße zulässig sein soll, bitten wir dieses Schreiben als Einwand gegen das Vergnügungsstättenkonzept zu behandeln.</p> <p>Bürger 2 (vertreten durch Rechtsanwalt), Stellungnahme vom 26.01.2011: Die Mandanten sind Eigentümer des sogenannten Gentner-Centers, auf dem sich bereits heute Vergnügungsstätten in Form von Spielhallen befinden und daher in besonderer Weise von der vorgelegten Vergnügungsstätten-Konzeption betroffen. Im Namen der Mandanten gebe ich folgende Stellungnahme:</p> <p>1. Der Gemeinderat hat am 29.11.2010 die von der imakomm Akademie GmbH im September 2010 gefertigte "Vergnügungsstätten-Konzeption für die Stadt Ravensburg" zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, den Entwurf der Vergnügungsstätten-Konzeption unter Berücksichtigung zweier Änderungen öffentlich auszulegen. Die erste, hier nicht interessierende Änderung betrifft die Vergnügungsstätten der Kategorie 1 und 2. Im Übrigen wurde als Zusatz beschlossen: "Die Vergnügungsstätten-Konzeption wird dahingehend geändert, dass die bisherige Kategorie 3 b in die Kategorien 3 b (Spielhallen) und 3 c (Table-Dance/Swingerclubs/Bordelle mit Darbietungen zur gemeinsamen Unterhaltung) unterteilt wird. Im Bereich südliche Jahnstraße ist nur die Kategorie 3 b zulässig. In den Bereichen nordwestliches Bahnareal und südliches Gewerbegebiet Bleiche sind die Kategorien 3 b und 3 c zulässig."</p> <p>2. Von der im Zusatzbeschluss genannten Differenzierung der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bislang unter 3 b geführten Vergnügungsstätten abgesehen war für das derzeit ausliegende Konzept insbesondere hinsichtlich des Standortes Gentner-Center keine Änderung zu erwarten. Gleichwohl unterscheidet sich die zur Auslegung gelangte Fassung der Vergnügungsstätten-Konzeption, Stand 12/2010, vor allem hinsichtlich des Gentner-Center von der Fassung Stand 09/2010 ganz entscheidend, wie im folgenden dargelegt: Während die Fassung 09/2010 im Kapitel 5 "Konzeption der künftigen Steuerung von Vergnügungsstätten in Ravensburg" in der tabellarischen Aufstellung künftiger Standorte (S. 50) noch Vergnügungsstätten der Kategorie 3 b für das Gentner-Center mit der Begründung vorsieht, "bereits Einrichtungen der Kategorie 3 b vorhanden, keine weitere Trading-down-Tendenz zu erwarten" findet sich in derselben Tabelle der Fassung 12/2010 (S. 52) das Gentner-Center überhaupt nicht mehr, ohne dass hierfür eine Erklärung gegeben wird. Ähnlich verhält es sich bei der unter 5.3 stehenden "Strategie für die restliche Kernstadt von Ravensburg". Dort wird das Gentner-Center bei der Fassung 12/2010 (S. 56) überhaupt nicht mehr erwähnt, während die Fassung 09/2010 hierzu noch detaillierte Ausführungen enthält, nämlich (auszugsweise):</p> <p>"Hier würden sich keine vermehrten Störungen durch eine weitere Ansiedlung ergeben. Umliegende Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe würden hierbei nicht einer geminderten Attraktivität des Umfeldes ausgesetzt sein, da die potentiellen Ansiedlungsflächen auch auf bestimmte Bereiche begrenzt sind und nicht das gesamte Umfeld betreffen. ...</p> <p>Am zuletzt genannten Standort Gentner-Center ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich hier auch um eine strategische Entscheidung handelt, da bei einer zukünftigen Stärkung des Standortes im Einzelhandelssektor eine Freihaltung der Flächen auch notwendig werden könnte."</p> <p>Speziell für das Gentner-Center findet sich die Fußnote:</p>	<p>Im Entwurf der Vergnügungsstättenkonzeption mit Stand September 2010 war der Bereich 'Gentner-Center' von vornherein einer strategischen Entscheidung für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten der damaligen Kategorie 3b (Spielhalle, Table-Dance/Swinger-Club/ bordellähnlicher Betrieb) vorbehalten; diese gutachterliche Einschätzung erfolgte unter Hinweis auf eine mögliche zukünftige Stärkung des Standortes im Einzelhandelssektor sowie als Schutz des sensiblen Bereichs im Umfeld eines Integrationsfachdienstes und einer Suchteinrichtung.</p> <p>Da es sich bei dem Standort um einen sogenannten 'Grenzfall' handelt, wurde seitens der Gutachter keine eindeutige Empfehlung hinsichtlich der Zulässigkeit/Nichtzulässigkeit von Vergnügungsstätten abgegeben, sondern die Entscheidung vielmehr den Trägern der kommunalen Planungshoheit überlassen.</p> <p>Mit der Vorberatung zur Vergnügungsstättenkonzeption im Technischen Ausschuss am 22.09.2010 wurde beschlossen, das Gentner-Center aus den genannten Gründen nicht als Standort in die Vergnügungsstättenkonzeption aufzunehmen; eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten an diesem Standort wäre somit zukünftig nicht zulässig. Dieser Sachverhalt ist auch der Vorlage für die Beratung im Gemeinderat am 29.11.2010 zu entnehmen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>"Die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten ist hier auf die OG-Lagen zu beschränken, da die Ladenlokale im Erdgeschoß für Einzelhandelsnutzungen vorgehalten werden sollten." Folgerichtig ist das Gentner-Center auf dem Plan (S. 56) eingezeichnet, während im entsprechenden Plan in der Fassung 12/2010 (S. 58) nur das auf der gegenüberliegenden Seite der Jahnstraße gelegene nördliche GE Schubertstraße eingezeichnet ist.</p> <p>Gleichermaßen verfuhr man bei der Beschreibung des Bebauungsplans Nr. 203, welche in der Fassung 12/2010 (S. 61) auf die Bereiche GE VIII und GE IV Südlicher Bereich beschränkt ist, während in der Fassung 09/2010 (S. 58) auch noch der hier interessierende Bereich GE IV (Nördlicher Bereich Gentner) enthalten ist. Dort wird ausdrücklich eine Empfehlung für Vergnügungsstätten der Kategorie 3 b in den OG-Lagen ausgesprochen mit der Begründung, die Zulassung" hat für das Gebiet keine weitreichenden negativen Auswirkungen, Einzelhandelsstandort, schädliche Auswirkungen sind aber nicht zu erwarten, da dezentraler Standort und bereits Vergnügungsstätte ansässig."</p> <p>Entsprechend heißt es unter 5.4 "Fazit" i. d. Fassung 09/2010 (S.61): "Standorte für Vergnügungsstätten der Kategorie 3 b: bereits bestehende Standorte südliche Jahnstraße und Gentner-Center sowie ergänzend die südlichen Bereiche des Gewerbegebietes Bleiche und der Nordwesten des Bahnareals. Für diese Standorte ist eine geringe zu erwartende negative Beeinflussung des Umfeldes gegeben." Derselbe Text, jedoch ohne Gentner-Center findet sich auf S. 63 der Fassung 12/2010. Erfreulicherweise gleich geblieben die Beschreibung der Spielhalle im Gentner-Center auf S. 100 der Fassung 09/2010 und S. 102 der Fassung 12/2010. In beiden Fällen die</p>	<p>Für den Bereich 'nördliches GE Schubertstraße' haben sich im Rahmen der Beratungen keine Änderungen gegenüber der Vergnügungsstättenkonzeption mit Stand 09/2010 ergeben. Hier ist weiterhin die Ansiedlung von Vergnügungsstätten der Kategorie 3a (Diskothek/Club) zulässig. Auf Grund einer bessern Übersichtlichkeit wurden jedoch redaktionell die Plankarten dahingehend geändert, als dass die Ansiedlungsstrategie für Kategorie 3 in einer Plankarte wiedergegeben wurde.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>zusammenfassende Bewertung: "weitest gehend angepasste Spielhalle mit gutem Gesamteindruck." Unter 7 "Anhang" findet sich noch einmal die "Bewertung einzelner Bebauungsplangebiete". Zum Bebauungsplan 203 enthält die Fassung 09/2010 (S. 135) genau dieselbe Empfehlung von Vergnügungsstätten der Kategorie 3 b mit textgleicher Begründung wie auf S. 58. Demgegenüber sieht die Fassung 12/2010 (S. 137) einen generellen Ausschluss von Vergnügungsstätten mit folgender Begründung vor: "Flächen für Einzelhandelsnutzungen vorhanden, Gefahr von Trading-down-Tendenzen bei Konzentrierung mehreren Vergnügungsstätten in diesem Bereich."</p> <p>3. Ein städtebauliches Gutachten, welches ohne nähere Begründung gleichsam von einem Tag auf den anderen hinsichtlich eines bestimmten Bereiches zu diametral entgegengesetzten Aussagen gelangt, wird man wohl (zumindest insoweit) als wertlos ansehen müssen. Es ist nicht in der Lage, als tragfähiges Fundament der weiteren städtischen Bauleitplanung zu dienen. Ein hierauf gestützter Bebauungsplan würde gerichtlicher Prüfung nicht standhalten. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, was zu dieser Sinnesänderung geführt hat bzw. inwiefern die Ausführungen zum Gentner-Center im Gutachten Stand 09/2010 und die damit verbundene Empfehlung zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten der Kategorie 3 b falsch sein sollten. Auch nach Aufspaltung der ursprünglichen Kategorie 3 b in die neuen Kategorien 3 b und 3 c bleiben die Ausführungen im Ausgangsgutachten jedenfalls für die Kategorie 3 b neu weiterhin richtig. Dies umso mehr, als die Empfehlung sich ja nicht auf das gesamte Gentner-Center sondern erklärtermaßen nur auf die Lagen im Obergeschoss bezog, wo schon heute gleichartige</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Vergnügungsstätten angesiedelt sind.</p> <p>4. Im Namen der Mandanten fordere ich daher, wieder zu der ursprünglichen Konzeption zurückzukehren.</p> <p>3. Bürger 3, Stellungnahme vom 04.02.2011: Ich möchte zu der von der Stadt Ravensburg vorgelegten "Vergnügungsstättenkonzeption" (nachfolgend als VGK bezeichnet) folgende Stellungnahme abgeben: In der vorliegenden, von der imakomm Akademie GmbH erstellten Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt Ravensburg werden Zuordnungen und Bewertungen vorgenommen, denen ich mich nicht anschließen kann und denen ich hiermit auf das Deutlichste widersprechen möchte. Ich hoffe, dass meine nachfolgenden Ausführungen nicht zu umfangreich sind um sie lesen zu wollen, aber dennoch inhaltsreich genug, Ihre Aufmerksamkeit zu erlangen. Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die aktuelle und zukünftige, meinen unmittelbaren Wohnort betreffende Zuordnung von Diskotheken, insbesondere auf die bereits vorhandenen Einrichtungen, namentlich "Hugo's, Miss Orange", "Duala", "Gonzales, 3Ton, Chic n hype" und die sich daraus ergebenden Umstände. Inhalt: 1. Zusammenfassung und Fazit 2. Duala und Umfeld 3. Hugo's und Umfeld 4. Gonzales und Umfeld 5. Resümee und Anregungen</p> <p>Zusammenfassung Bevor ich mich zu den einzelnen Einrichtungen im Umfeld meiner</p>	<p>Keine Berücksichtigung Für die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten der Kategorie 3a (Diskotheken/Clubs) ist entsprechend der gutachterlichen Untersuchung der Bereich westlich der Bahnlinie und im Umfeld der Diskothek Kantine vorgesehen wie auch der nördliche Bereich des Gewerbegebietes an der Schubertstraße. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich die von 'Bürger 3' angesprochenen Betriebe 'Douala', 'Hugos, Miss orange' und 'Gonzales, 3Ton, Chic n hype'. Die Standorte befinden sich allesamt innerhalb von Gewerbegebieten, die auf Basis rechtskräftiger Bebauungspläne festgesetzt sind bzw. sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergeben. Hinsichtlich ihres Störpotenzials - und hier insbesondere hinsichtlich der 'Lärmeffekte, störende Emissionen' - sind diese Betriebe zutreffend vom Gutachter als 'sehr negativ' bewertet worden. Diese Auffassung wird auch in der einschlägigen Literatur vertreten, die daher in der Regel von ihrem Störgrad den Gewerbegebieten zugeordnet werden. Hinsichtlich der Emissionen sind die in den Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbegebiete nicht in ihrem Störgrad beschränkt; es sind somit die entsprechenden Lärmwerte bei der Beurteilung von Vorhaben zur Anwendung zu bringen. Bei Einhaltung dieser maßgeblichen Lärmwerte ist deshalb davon auszugehen, dass die von baurechtlich genehmigten Betrieben ausgehenden Störungen für das gewerbliche Umfeld vertretbar sind; dabei wird die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Auflagen vorausgesetzt. Auf Grund der Lage der Betriebe innerhalb von Gewerbegebieten kommen die Gutachter zu der Aussage, dass die Lärmemissionen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Betrachtung äußere, möchte ich auf einen wesentliche Punkt hinweisen, der durch die Untersuchungen und Ausführungen der imakomm Akademie in keinster Weise berücksichtigt wird und der den in der vorliegenden Ausarbeitung gemachten Aussagen hinsichtlich der Störpotentiale für die Anwohner deutlich widerspricht.</p> <p>Zwischen den in der VGK aufgeführten 4 großen Diskotheken in Ravensburg besteht an den gemeinsamen Öffnungstagen ein erheblicher Austausch an Publikum. D. h., es gibt regelrechte Völkerwanderungen zwischen den verschiedenen Diskotheken, die sowohl mit dem Auto oder aber zu Fuß stattfinden. Dabei sind die zum Teil oft "gutgelaunten" Wanderer zwischen den verschiedenen Einrichtungen nicht zimperlich. Neben dem im Nachfolgenden erwähnten physischen Unrat sondern sie auch noch eine erhebliche Menge an akustischen Müll ab, der einem Rutenfestabend in der Schützenstraße durchaus vergleichbar ist. Lautes Geschrei, lang andauernde Palaver im Lebens- und Wohnbereich der leidgeprüften Anwohner sowie fröhliche Gesänge zu früher Stunde sind durchaus üblich. Hierbei geht es um die Zeit zwischen 24 bis 6 Uhr.</p> <p>Dass dies in lauen Sommernächten vermehrt anzutreffen ist, erklärt sich von selbst.</p> <p>Auch die, die ihr Auto benutzen sind sich der späten Stunde oft eher nicht bewusst und denken nicht an das Ruhebedürfnis der jeweiligen Anwohner. Autorennen und Männlichkeitsrituale auf dem Parkplatz sind leider keine Ausnahme.</p> <p>Anders als die bekannten und auch weitestgehend akzeptierten Auswüchse während des Rutenfestes sind die aufgeführten Szenarien im Umfeld der Ravensburger Diskotheken jede Woche aufs Neue zu erleben. Das bedeutet, dass die Anwohner im Bereich dieser Diskotheken 52 Wochen im Jahr den erheblichen Lärm und die Verschmutzungen im Umfeld ertragen müssen. Diese Beeinträchtigung unserer Lebensqualität wird von den</p>	<p>an diesen Standorten kaum zu Störungen führen und gleichzeitig durch eine Konzentration dieser nächtlichen Freizeiteinrichtungen der Pkw-Verkehr im sonstigen Stadtgebiet vermieden werden kann. Dieses entspricht ebenso der einschlägigen Literaturmeinung.</p> <p>Neben den Diskotheken sind in diesen Bereichen noch weitere Vergnügungsstätten vorhanden. Deren Zulässigkeit soll nach der Vergnügungsstättenkonzeption zukünftig in diesen Bereichen nicht möglich sein. Davon unberührt bleiben jedoch die bereits vorhandenen und baurechtlich genehmigten Vergnügungsstätten in diesem Bereich, die unter Bestandsschutz stehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Ausführungen der imakomm Akademie vollständig ignoriert und ist möglicherweise auch in den Gremien der Stadt Ravensburg nicht unbedingt bekannt.</p> <p>Ich möchte daher in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass auch im Bereich des Pfannenstiels, der Kanalstraße und des Bahnhofs Mitbürger Ravensburgs wohnen, die einen Anspruch auf eine ruhige und lebenswerte Umgebung haben.</p> <p>Es liegt mir fern, Vergnügungsstätten zu verdammen und diese aus jeglichem Stadtgebiet vertreiben zu wollen. Es muss aber auf eine vernünftige und gerechte, auch für die Anwohner erträgliche Verteilung derselben geachtet werden.</p> <p>Aufgrund der angeführten Umstände möchte ich Sie bitten, die Beschlüsse hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Vergnügungsstätten zu überdenken und den Vorschlägen der imakomm Akademie nicht zu folgen.</p> <p>Eine weitere Konzentration von Diskotheken im vorgesehenen Bereich führt zur weiteren Konzentration von nächtlichem Lärm, jeder Art von Verkehr, zusätzlicher Vermüllung und damit zu einer erheblichen Minderung der Lebensqualität der Bewohner der angrenzenden Bereiche.</p> <p>Fazit: Die weitere Ansiedlung von Diskotheken unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umgebung in der Escher-Wyss-Straße und der Schubert-Straße ist entgegen der im Bericht der imakomm Akademie nicht unproblematisch, die gemachten Aussagen sind in weiten Teilen absolut unzutreffend.</p> <p>Es dürfen daher keine weiteren Einrichtungen ähnlicher Art in angesprochenem Umfeld vorgesehen werden.</p> <p>Bemerkungen zu den einzelnen Einrichtungen (subjektive Betrachtung des Verfassers)</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>- Duala: Aus dem Bericht der imakomm Akademie "Diskothek mit eher unstrukturiertem Außenauftritt aber nur geringem Störpotenzial an diesem Standort"; "Öffnungszeiten auf Abendstunden beschränkt" Diese Aussage trifft lediglich für den Begriff unstrukturiert zu. Die "Außenanlagen" können nur mit viel Fantasie, betrunken oder in völliger Dunkelheit als "unterdurchschnittlich, in GE aber nicht auffällig oder störend" bezeichnet werden. Sie gleichen eher einem Müllabstellplatz. (sind gasbefeuerte "Heizpilze" in Gaststätten in Ravensburg noch erlaubt?) Den negativen Einfluss auf das weitere Umfeld des Dualas wird Ihnen jeder Anwohner aber sicher auch die Stadtreinigung bestätigen. Häufig ist die Umgebung mit zerschlagenen Flaschen, Werbung für Veranstaltungen im Duala und anderem Unrat zugemüllt. Auch die Aussage, dass nur geringes Störpotential vorliegt kann ich so nicht akzeptieren. Da die Öffnungszeiten wie in der Expertise erwähnt mitnichten nur auf die Abendstunden beschränkt sind, sondern in der Regel bis in den frühen Morgen reichen, ist für die Anwohner in der Umgebung eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität vorhanden. Aufgrund der enormen Leistungsfähigkeit moderner Musikanlagen (davon ist auch im Duala auszugehen) sind vor allem die Bässe auch im weiteren Umfeld zu hören. Auch durch die Raucher und andere Genussmittelverwender, die regelmäßig und in hoher Frequenz die Disko zum Rauchen verlassen, steigt der Lärmpegel vor allem in den Stunden nach Mitternacht erheblich an. Da nur eine Eingangstür zur Verfügung steht, wird diese von jedem Raucher benutzt. Nach meiner Erfahrung sind polizeiliche Aufforderungen zur</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Rücksichtnahme hilfreich, aber in der Regel ohne längere Wirkung.</p> <p>- Hugo's Aus dem Bericht der imakomm Akademie "zeitgemäßer Club mit geringem Störpotenzial für das Umfeld" Auch hier muss wohl davon ausgegangen werden, dass die imakomm Akademie ihre Besichtigungen nur am Tag und wahrscheinlich nur vom Auto aus gemacht hat. Die Aussage, dass "die Wohnbebauung in ausreichender Entfernung auf anderer Seite der Meersburger Straße" sei, zeugt ebenso von unzureichender Kenntnis der Lage wie die Annahme, dass die "nächtliche Lärmemissionen aufgrund GE-Lage kaum störend" sei. Wie auch beim Duala führt die Aufrüstung der Musikanlagen in den Diskotheken zu Lautstärken, die nicht nur für die Besucher dieser Einrichtungen vermutlich gesundheitsschädlich ist, sondern auch in großer Entfernung von Unschuldigen ebenso deutlich wahrgenommen werden muss. Dies trifft in den für gewöhnlich eher ruhigen Nacht- und den Morgenstunden in verstärktem Maße zu. Neben dem beträchtlichen Straßenlärm haben die Anwohner auf der anderen Seite der Meersburger Straße also auch noch die Beschallung des Hugo's zu ertragen. Hinsichtlich der Öffnungszeiten gilt für das Hugo's das Gleiche wie für das Duala. Die Hauptbesuchszeit beginnt erst nach 24:00 Uhr, häufig dafür allerdings dann bis 07:00 Uhr, in manchen Fällen auch bis 8:00 Uhr oder 09:00 Uhr. Zum Thema "kaum wahrnehmbar für Passanten" habe ich ein paar Bilder beigefügt. Ich hoffe, dass trotz der verringerten Bildgröße die Nachricht der Bilder noch erkennbar ist. Für jeden Besucher Ravensburgs der vom Bahnhof kommend die Escher-Wyss-Straße entlang geht (und das sind nicht</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wenige) bietet sich ein Bild der Verwahrlosung. Eine große Zahl leerer Flaschen "hochprozentiger" Beschleuniger, Unmengen von ■ Fastfood-Verpackungen und anderer Unrat verunstalten die gesamte Umgebung. Sicherlich kein schönes Bild, aber offensichtlich doch weit genug entfernt vom Marienplatz, um nicht allzu sehr aufzufallen.</p> <p>- Gonzales und 3-Ton Aus dem Bericht der imakomm Akademie "grundsätzlich eher unauffällig, Außenbereich eher künstlerisch gestaltet" Ohne eine gewisse Ironie ist der obigen Einschätzung kaum zu folgen. Die Ansammlung von Altmöbeln, ausrangierten Teppichen und eines Mehrfamilienzeltes künstlerisch zu nennen bedarf eines besonderen Kunstverständnisses. Ganz sicher entspricht es nicht dem meinen. Hinsichtlich der Lärmemissionen ist hier eher das „3-Ton“ zu erwähnen. Bei entsprechender Witterung wird hier vor der Tür gelebt und gefeiert, was bis Mitternacht kein nennenswertes Problem wäre, darüber hinaus aber äußerst störend wird. Auch hier habe ich einige Bilder eingefügt, die das "künstlerisch gestaltete Umfeld" zeigen. Auch mit bestem Willen ist diesem eher schäbigen Auftritt nach meinem Empfinden kaum etwas Künstlerisches abzugewinnen.</p> <p>Zusätzliche Anregung: Aus meiner Sicht wäre es erstrebens- und wünschenswert, von Seiten der Stadt noch mehr als bisher darauf zu achten, dass die Vorgaben hinsichtlich der Lärmemissionen bei den bereits vorhandenen Einrichtungen konsequent eingefordert und deren Einhaltung ausreichend überwacht werden. Ich beziehe mich hierbei insbesondere auf die geltenden Vorschriften des Bundesemissionsgesetzes (TA Lärm) und der</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Vorgabe das in sogenannten Mischgebieten die vorgeschriebene Grenze von 45 db (A) nachts nicht überschritten werden darf. Das heißt, von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.</p> <p>Dies scheint in manchen Fällen nicht genügend nachdrücklich kommuniziert zu werden.</p> <p>Messungen bedeuten sicher einen großen Aufwand, wären im Einzelfall aber sicherlich vertretbar.</p> <p>Auch hinsichtlich der gesetzlichen Öffnungszeiten gibt es offensichtlich Handlungsbedarf, da die vorgeschriebene Sperrstunde um 06:00 Uhr oftmals nicht eingehalten wird.</p> <p>Des Weiteren wäre es zu begrüßen, wenn die Stadt die Verantwortlichen für diese Einrichtungen regelmäßig auf ihre Pflichten auch hinsichtlich des Erscheinungsbildes und dem Verhalten ihrer Besucher deutlich hinweisen würde. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch hinterfragen, ob die feuerpolizeilichen, baulichen und die erforderlichen hygienischen Vorschriften sowie die vorgeschriebenen Notfallpläne in den oben genannten Einrichtungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und deren Einhaltung entsprechend den Vorgaben regelmäßig und im ausreichenden Umfang geprüft werden.</p> <p>Sicherlich gibt es dazu entsprechende Protokolle die nachweisen, dass die erwähnten Diskotheken den gesetzlichen Vorgaben und Ansprüchen gerecht werden.</p> <p>Eine eindeutige und umfassende Stellungnahme der verantwortlichen Behörde zu diesen Punkten wäre wünschenswert. Ich werde in jedem Fall prüfen, inwiefern ein rechtlicher Anspruch auf eine solche Aussage der Stadt Ravensburg besteht und diesen ggf. einfordern.</p> <p>Ich hoffe, dass die vorstehenden Informationen Ihre Aufmerksamkeit finden und würde mich freuen, eine kurze Reaktion Ihrerseits zu erhalten.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Bürger 4, Stellungnahme vom 02.02.2011:</p> <p>Vielen Dank zunächst für Ihr Schreiben vom 03.12.2010, das wir über [REDACTED] von der [REDACTED] erhalten haben. Aus Ziffer 14 des Ergebnisprotokolls Gemeinderat vom 29.11.2010 entnehmen wir, dass künftig "Einrichtungen sexuellen Charakters" im Bereich der südlichen Jahnstraße nicht zulässig sein sollen.</p> <p>Für Ihren Einsatz im Namen der Anwohner und Firmen der Südstadt möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Was für uns "Leidtragende" jedoch von ebensolcher Bedeutung ist, ist auch ein Ansiedlungsstopp für weitere Diskotheken, da wir aus der Vergangenheit bereits ausreichende Erfahrungen über die Beeinträchtigungen durch solche Etablissements sammeln mussten. Zerstörungen an Haus und Anlagen, Glasscherben, erheblicher Lärm durch alkoholisierte Gäste bzw. starker Alkoholkonsum außerhalb der Diskothek und Schlägereien sind nur einige der Negativpunkte.</p> <p>In Ihrem Schreiben vom 03.12.2010 wird der Ansiedlungsstopp von Diskotheken zwar erklärt, aus den Gemeinderatsbeschlüssen geht dies jedoch nicht explizit hervor. Können Sie uns diesen Ansiedlungsstopp bestätigen?</p> <p>Sollte die Ansiedlung von Diskotheken (Kategorie 3a) jedoch weiterhin zulässig bleiben, möchten wir Sie hiermit bitten, dieses Schreiben als Einwand gegen das Vergnügungsstättenkonzept zu behandeln.</p>	<p>Wurde bereits berücksichtigt</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf der Vergnügungsstättenkonzeption mit Stand September 2010, in der für den Bereich 'Südliche Jahnstraße' die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten der Kategorie 3 (Diskothek/Club, Spielhalle, Table-Dance/Swinger-Club/bordellähnlicher Betrieb) vorgesehen war. Im Bereich 'Südliche Jahnstraße' wird - entsprechend der gutachterlichen Untersuchung - keine Abwertung durch eine weitere Ansiedlung von Vergnügungsstätten erwartet. Jedoch soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten auf Grund der nahegelegenen Wohnnutzung auf Spielhallen beschränkt werden; dieser Typ von Vergnügungsstätten lässt im Allgemeinen nur geringe Störungen durch Lärm- und sonstige störende Emissionen erwarten.</p> <p>Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2010 wurde - unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Situation - festgelegt, dass eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten zukünftig daher ausschließlich in Bezug auf Spielhallen zulässig sein soll. Die Ansiedlung anderer Vergnügungsstätten wie Diskotheken, Table-Dance/Swinger-Clubs/bordellähnliche Betriebe soll nach der Vergnügungsstättenkonzeption zukünftig in diesem Gebiet nicht möglich sein. Davon unberührt bleiben jedoch die bereits vorhandenen und baurechtlich genehmigten Vergnügungsstätten in diesem Bereich, die unter Bestandsschutz stehen.</p>